

# RS Vwgh 1993/10/12 93/05/0045

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.10.1993

## Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Oberösterreich

L70704 Theater Veranstaltung Oberösterreich

L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich

L82000 Bauordnung

L82004 Bauordnung Oberösterreich

L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

## Norm

BauO OÖ 1976 §23;

BauO OÖ 1976 §58a;

BauRallg;

BauV OÖ 1985 §57 Abs2;

VwRallg;

## Rechtssatz

Eine Auflage des Inhaltes, daß die vorhandene Brandschutzordnung jeweils entsprechend dem neuesten Stand der Technik zu korrigieren ist, ist dahin zu verstehen, daß die bestehende Brandschutzordnung entsprechend dem im Zeitpunkt der Entscheidung der Berufungsbehörde bestehenden Stand der Technik anzupassen ist. Im Lichte der Anordnung des § 23 OÖ BauO 1976 ("nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften") und des § 57 Abs 2 OÖ BauV 1985 bestehen gegen eine solche Auflage keine Bedenken.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993050045.X08

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)